

Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung Oberägeri vom 9. Dezember 2025

Die Bürgergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Bürgergemeindeversammlung vom Dienstag, 17. Juni 2025

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Genehmigung des Protokolls der Wahlversammlung vom Dienstag, 23. September 2025

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

3. Budget und Steuerfuss für das Jahr 2026, Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission, Anträge des Bürgerrates zum Budget und Steuerfuss 2026

3.1 Der Steuerfuss 2026 für die Einkommens- und Vermögenssteuer von 1% des kantonalen Ansatzes ist beizubehalten.

3.2 Für das Jahr 2026 ist ein Rabatt von 1% des Einheitssatzes zu gewähren, was einem Steuerfuss von 0% für 2026 für die Einkommens- und Vermögenssteuer entspricht.

3.3 Das Budget 2026 sieht zugunsten der Erfolgsrechnung eine Auflösung der Finanzpolitischen Reserve von CHF 70'000 vor. Die effektive Auflösung oder eine allfällige Erhöhung der Finanzpolitischen Reserve wird mit der Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2026 bestimmt.

3.4 Das Budget 2026 ist zu genehmigen.

Der Steuerfuss, der Rabatt und das Budget 2026 werden einstimmig genehmigt.

4. Finanzplan 2027 - 2030

Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

5. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern durch den Bürgerrat Oberägeri, gemäss § 17bis des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Die Einbürgerungen werden zur Kenntnis genommen.

6. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern durch den Bürgerrat Oberägeri, gemäss § 17bis des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Die Einbürgerungen werden zur Kenntnis genommen.



BÜRGERGEMEINDE OBERÄGERI

Rechtsmittelbelehrung:

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17bis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Oberägeri, 9. Dezember 2025 Bürgerkanzlei Oberägeri